

Art. 139, Erl. 1 d, 2 a, b

ministerien und andere Dienststellen hatten zwar solche Kataloge herausgegeben. Sie wurden aber als nicht verbindlich angesehen³.

d) Das Recht auf Selbstverwaltung ist nicht auf die Gemeinden beschränkt, sondern auf die Gemeindeverbände ausgedehnt. Unter dem Begriff Gemeindeverband ist nicht nur ein Zweckverband zu verstehen, sondern jede Vereinigung von Gemeinden innerhalb eines bestimmten Gebietes, also eines Kreises in verwaltungsrechtlichem Sinne.

2. a) Entsprechend den Beschlüssen der Potsdamer Konferenz⁴ begann die staatliche Neuordnung in der SBZ mit der Wiederherstellung der lokalen Selbstverwaltung nach demokratischen Grundsätzen. In den Ländern und Provinzen der SBZ ergingen im Herbst 1946 und Anfang 1947 etwa gleichlautende Gemeindeordnungen⁵, denen kurze Zeit später etwa gleichlautende Kreisordnungen folgten⁶,

b) In den Gemeindeordnungen wurde bestimmt, daß die sich selbst verwaltenden Gemeinden die Grundlage der demokratischen Ordnung seien. Die Gemeinden hätten das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben zu erfüllen, die nicht den Kreisen oder dem Land obliegen oder durch Gesetz anderen Stellen zugewiesen sind. Es wurde unterschieden zwischen den Selbstverwaltungs- und den Auftragsangelegenheiten. Als Selbstverwaltungsangelegenheiten sollten die Gemeinden auf wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet alle Aufgaben übernehmen, die geeignet sind, das Wohl der Einwohner zu fördern. Ausdrücklich wurde Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, also die Polizei, zur Selbstverwaltungsaufgabe der Land- und Stadtkreise erklärt. Zu Gemeindeangehörigen wurden alle Personen erklärt, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben. Eine bestimmte Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes wurde nicht verlangt.

Organe der Gemeinden waren die Gemeindevertretungen und die Räte der Gemeinden, Organe der Kreise die Kreistage und der Kreisrat. Die Gemeindevertre-

3 z.B.: Beschluß Nr. 38 des Gemeindeausschusses des Sächsischen Landtages (GVOBl. 1948, S.6)

4 Potsdamer Abkommen vom 2. 8. 1945 III A 3 9 (I)

5 Gemeindeordnung des Landes Mecklenburg vom 20. 9. 1946 (Amtsbl. S. 113); der Provinz Mark Brandenburg vom 14. 9. 1946 (GVOBl. 1947 II S. 307); des Landes Sachsen vom 6. 2. 1947 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 54); der Provinz Sachsen-Anhalt vom 5. 10. 1946 (VOBl. S. 437); des Landes Thüringen vom 22. 9. 1946 (RBl. 1946 I S. 138)

6 Kreisordnung des Landes Mecklenburg vom 13. 1. 1947 (RBl. S. 9); des Landes Mark Brandenburg vom 19. 12. 1946 (GVOBl. 1947 I S. 1); des Landes Sachsen vom 16. 1. 1947 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 22); Provinz Sachsen-Anhalt vom 18. 12. 1946 (GBl. 1947 I S. 16); des Landes Thüringen vom 20. 12. 1946 (RBl. 1947 I S. 5)